

RS Vwgh 1989/12/19 89/08/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs6;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Im Spruch des Straferkenntnisses wegen einer Übertretung des § 46 Abs 6 AAV muss das Tatbestandsmerkmal enthalten sein, dass die nicht vorschriftsgemäße Gerüstlage über Gewässern liegt oder dass von ihr Arbeitnehmer mehr als 2 m abstürzen können. Diesem Erfordernis wird eine Tatumschreibung nicht gerecht, die lediglich zum Ausdruck bringt, dass die Arbeitnehmer von einem "Gerüst" mehr als 2 m abstürzen hätten können.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080252.X01

Im RIS seit

05.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at